



DAS GEBÄUDEPROGRAMM IM KANTON ZUG 2021
Allgemeine Förderbedingungen für Beiträge an den GEAK Plus
(Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht)

Es gelten insbesondere folgende Förderbedingungen:

- Das Gebäude liegt auf dem Gebiet des Kantons Zug.
- Es handelt sich um ein bestehendes, mindestens vier Jahre altes Gebäude. GEAK Plus für Neubauten sind nicht förderberechtigt.
- Das Gesuch **muss zwingend vor dem Erstellen** des GEAK Plus eingereicht werden.
- Für das Gebäude wird erstmals ein GEAK Plus erstellt. Aufdatierungen von GEAK Plus sind nicht förderberechtigt. Massgebend ist die eidgenössische Gebäudeidentifikations-Nummer (EGID-Nr.).
- Die eidgenössische Gebäudeidentifikations-Nummer (EGID-Nr.) ist in der GEAK-Datenbank und somit auf dem GEAK Plus erfasst.
- Der Förderbeitrag beträgt pauschal 1500 Franken, maximal jedoch 100 % der gesamten Kosten.
- Die Förderung ist möglich für die Gebäudekategorien Wohnbauten (Ein-/Mehrfamilienhäuser), Verwaltungsbauten, Schulbauten, Hotels und Restaurants, sowie Mischnutzungen (bis zu drei Zonen).
- Für die übrigen Gebäudekategorien kann eine «Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung» nach dem [Pflichtenheft des BFE \(Version 30. Juni 2016\)](#) erstellt werden, welche ebenfalls förderberechtigt ist und mit pauschal 1500 Franken, maximal jedoch 100 % der gesamten Kosten gefördert wird. Es gelten die gleichen Förderbedingungen wie für den GEAK Plus.
- GEAK Plus für öffentliche Bauten von Bund oder Kanton sind nicht förderberechtigt. GEAK Plus für öffentliche Bauten der Gemeinden hingegen sind förderberechtigt.
- Ebenfalls nicht förderberechtigt sind GEAK Plus für Unternehmensstandorte, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen (Befreiung von CO₂-Abgabe etc.) oder die am Emissionshandel (EHS) teilnehmen.
- Damit der Beitrag ausgerichtet werden kann, muss der GEAK Plus vollständig sein und die Qualitätskriterien gemäss dem [Pflichtenheft GEAK®Plus \(Release 4.10; Version April 2018\)](#) erfüllen. Zwingende Qualitätskriterien für die Förderung sind:
 - Das weitere Vorgehen wird für die Kundschaft verständlich aufgezeigt, ist objektspezifisch und geht auf alle dargestellten Sanierungsvarianten ein.
 - Eine Variante Gesamtanierung wird dargestellt (falls technisch nicht möglich, Begründung notwendig).
 - Die energietechnischen Kenndaten im Ist-Zustand und den Sanierungsvarianten sind plausibel (Gebäudehülle und Gesamteffizienz).
- Die eingereichten Unterlagen werden geprüft. Erfüllt ein GEAK Plus die zwingenden Qualitätskriterien nicht und ist damit nicht förderberechtigt, kann der Experte/die Expertin innert Monatsfrist einen überarbeiteten Bericht einreichen. Dieser wird erneut geprüft. Weitere Nachbesserungen sind nicht möglich. Das Vorgehen bei einer Gebäudeanalyse, welche die Kriterien des Pflichtenhefts der Gebäudeanalyse nicht erfüllt, ist identisch.

- Die Abrechnungsunterlagen müssen 3 Monate nach Erhalt der Förderzusage bei der Energiefachstelle des Kantons Zug eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Schritte zum Förderbeitrag:

1. Nehmen Sie Kontakt mit einem zertifizierten [GEAK-Experten/Expertin](#) auf und lassen Sie sich eine Offerte erstellen.
2. Füllen Sie auf dem kantonalen [Gesuchportal](#) das Antragsformular für einen Förderbeitrag aus, drucken Sie es aus und senden es rechtsgültig unterzeichnet samt Offerte an die Energiefachstelle des Kantons Zug. Alle Details für die Eingabe finden Sie in folgendem [Erklärvideo](#).
3. Wir prüfen Ihr Gesuch und Sie erhalten eine Beitragsverfügung.
4. Ist der GEAK Plus erstellt, füllen Sie wiederum auf unserem [Gesuchportal](#) das Abschlussformular aus, drucken es aus und stellen es uns unterzeichnet samt der Rechnung zu. Den GEAK Plus reichen Sie elektronisch ein.
5. Die Energiefachstelle prüft den GEAK Plus. Sind die zwingenden Qualitätskriterien (siehe oben) erfüllt, wird der Förderbeitrag ausbezahlt.
6. Sollte der GEAK Plus die zwingenden Qualitätskriterien nicht erfüllen, ist er nicht förderberechtigt. Wir werden Sie entsprechend informieren. Der Experte/die Expertin kann innert Monatsfrist einen überarbeiteten Bericht einreichen, welcher erneut geprüft wird. Weitere Nachbesserungen sind nicht möglich.

Das Vorgehen für eine «Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung» ist identisch.